



WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Was bedeutet dieser Antrag für mich?

Sie haben angegeben, dass Ihre Einkünfte und Umsätze aus der selbständigen Tätigkeit während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw. während der Pensionsversicherung aufgrund der Kindererziehung geringfügig sein werden (die Werte sehen Sie im Antrag). Dadurch befreien Sie sich von der GSVG-/FSVG-Pensions- und Krankenversicherung. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Arbeitsunfällen ist aber weiterhin aufrecht! Die Beiträge dazu (monatlicher Fixbetrag) schreiben wir Ihnen quartalsweise vor.

Ab wann beginnt die Ausnahme?

Wir befreien Sie ab dem Monatsersten nach Beginn des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld bzw. nach Beginn der Teilversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund der Kindererziehung. (Beispiel: Kinderbetreuungsgeld ab 25.01.2024 Befreiung ab 01.02.2024). Ausnahme: Wenn Sie die Möglichkeit des Nichtbetriebes während des Bezuges von Wochengeld nutzen, dann schließt diese Ausnahme direkt daran an.

Kann ich den Antrag auch rückwirkend stellen?

Eine Befreiung für Vorjahre ist nicht möglich. Wir können Sie frühestens mit 1. Jänner des Kalenderjahres befreien, in dem der Antrag bei uns einlangt! Voraussetzung ist, dass Sie zu Jahresbeginn bereits Kinderbetreuungsgeld beziehen bzw. aufgrund der Kindererziehung pensionsversichert sind.

Achtung! Haben Sie schon Leistungen in der GSVG-/FSVG-Pensions- und/oder Krankenversicherung bezogen (zum Beispiel durch Arztbesuche)? Dann können wir die Ausnahme erst mit dem Monatsersten nach Einlangen des ausgefüllten Antrages feststellen.

Was passiert, wenn ich die Grenzwerte überschreite?

Wenn Ihre Einkünfte und/oder Umsätze die genannten Grenzwerte im jeweiligen Jahr überschreiten, fällt die Ausnahme für das Kalenderjahr oder den betreffenden Zeitraum (rückwirkend) weg. Die Beiträge schreiben wir nachträglich vor. Beachten Sie bitte, dass eine Nichtveranlagung zur Einkommensteuer beim Finanzamt keine automatische Befreiung bei uns bedeutet. Dasselbe gilt auch bei einer Befreiung von der Bezahlung der Umsatzsteuer.

Was muss ich sonst noch beachten?

Die während der Dauer der Ausnahme erzielten Einkünfte und Umsätze aus dieser selbständigen Tätigkeit sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu erfassen. Nur dadurch ist es uns möglich, die Einhaltung der Grenzbeträge zu überprüfen. Die gesonderte Erfassung ist nicht erforderlich, wenn sich die Ausnahme über ein gesamtes Kalenderjahr erstreckt oder der Zeitpunkt des Beginns/der Beendigung der Ausnahme identisch mit dem Zeitpunkt des Beginns/der Beendigung der Pflichtversicherung ist.

Melden Sie uns alle Änderungen Ihrer Einkünfte und/oder Umsätze, wenn dadurch die Grenzbeträge überschritten werden, innerhalb eines Monats nachdem Sie dies selbst festgestellt haben. Damit ersparen Sie sich mögliche unangenehme Folgen!